

GESAMTVERTRAG

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und dem

**DTKV LV Hessen e.V.
Nußzeil 10, 60433 Frankfurt**

vertreten durch die 1. Vorsitzende Heike Schulte-Michaelis

- nachstehend als „DTKV LV Hessen" bezeichnet -

Präambel

- 1) Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche an musikalischen Werken und Ausgaben verwaltet.
- 2) Der Deutsche Tonkünstlerverband als ältester und größter Berufsverband für Musiker (Gründung: 1847) ist mit rund 9.200 Mitgliedern in 15 Landesverbänden organisiert und ist die Standesvertretung für Musikberufe - Interpreten, Komponisten, Musikpädagogen etc.
- 3) Die Mitgliedschaft im Deutschen Tonkünstlerverband ist ein Markensiegel für Musikberufe. Die qualifizierte Ausbildung zum Musiker oder Musikpädagogen (z.B. Hochschulstudium) ist Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft.
- 4) Der DTKV LV Hessen ist der Landesverband Hessen und an den Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV) – dem Berufsverband für Musiker und der Standesvertretung für alle Musikberufe - angeschlossen.
- 5) Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken und Ausgaben der Musik ist gem. § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, im vorliegenden Fall der VG Musikedition, möglich.
 - a. Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind privat unterrichtende (freiberufliche) Musikpädagogen, die Mitglied im DTKV LV Hessen sind.
 - b. Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Musikpädagogen eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.

- 6) Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages „Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht“, der dieser Vereinbarung als Anlage 1 in der zurzeit aktuellen Fassung beiliegt, ist es den Berechtigten (Musikpädagogen) gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden.

1. Vertragshilfe

- a) Der DTKV LV Hessen leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass
- aa) der DTKV LV Hessen seine Mitglieder regelmäßig und vollumfänglich darüber informiert, dass ein Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen ist, falls nach dem geltenden Urheberrecht lizenz- und vergütungspflichtige Vervielfältigungen auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. Fotokopien, pdf und Scans oder andere Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke und Ausgaben durch Musikpädagogen hergestellt und verwendet werden und die Rechte von der VG Musikedition vertreten werden;
 - bb) der DTKV LV Hessen seine Mitglieder zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen anhält;
 - cc) der DTKV LV Hessen sich dazu verpflichtet, seine Mitglieder regelmäßig - mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang zu informieren. Dies kann zum Beispiel erfolgen über Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle;
 - dd) der DTKV LV Hessen auf seiner Website und auf sämtlichen Seiten der Ortsverbände Hessens über diesen Gesamtvertrag und die Einzellizenzverträge in jeweils aktualisierter Form informiert und eine Verlinkung zur Website der VG Musikedition vornimmt;
 - ee) der DTKV LV Hessen gemeinsam und/oder in Absprache mit der VG Musikedition regelmäßig (Online-)Seminare, Fortbildungen o.ä. zum Thema „Notenkopien/Lizenzverträge mit der VG Musikedition“ durchführt.
 - ff) der DTKV LV Hessen die VG Musikedition in angemessener Form bei der Prüfung von Lizenznehmern (Musikpädagogen) hinsichtlich einer DTKV Hessen-Mitgliedschaft unterstützt.
- b) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe.
- c) Die VG Musikedition verpflichtet sich in Bezug auf sämtliche Daten, die der DTKV LV Hessen im Wege der Vertragshilfe übermittelt, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2. Vergütung / Nachlass

- a) Für die Nutzungen nach diesem Gesamtvertrag gelten die von der VG Musikedition auf ihrer Website veröffentlichten Tarife inkl. der jeweiligen allgemeinen Lizenzbedingungen.
- b) Auf sämtliche Beträge werden 10 % Gesamtvertragsnachlass gewährt. Dieser Nachlass wird nur dann gewährt, wenn die Einholung der Lizenzen durch die Musikpädagogen und die Musikschulen/Musikinstitutionen ordnungs- und fristgemäß im Sinne der jeweils aktuell gültigen Tarife inkl. ihrer allgemeinen Bedingungen erfolgt.
- c) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der veröffentlichten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts oder vor ordentlichen

Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass.

3. Vertragsdauer

- a) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft. Er läuft zunächst bis zum 31.12.2026 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich mindestens sechs Monate vor Kalenderjahresende von einer der Parteien gekündigt wird.
- b) Die Parteien vereinbaren, spätestens im 1. Halbjahr 2026 zu prüfen, ob die Höhe des vereinbarten Gesamtvertragsnachlasses in einem angemessenen Verhältnis zum durch die Vertragshilfe eingesparten Verwaltungsaufwand der VG Musikedition steht.

4. Meinungsverschiedenheiten

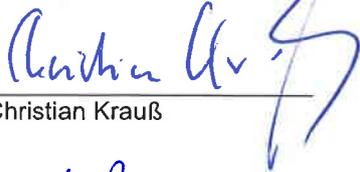
Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG Musikedition den DTKV zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

5. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

- a) Gerichtsstand ist Kassel.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel, den

7.1.2025



Christian Krauß



Sebastian Mohr

Frankfurt, den 7.1.2025



Heike Michaelis